

Frequently Asked Questions

Neue Verordnung für den Sport ab dem 01. Juli

Gute Nachrichten für alle Sportlerinnen und Sportler im Land: Die neue Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg sieht Lockerungen vor, die eine Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs mit Zweikämpfen, Standardsituationen etc. erlauben. Sie gilt ab Mittwoch, 1. Juli, und ersetzt die bestehenden Corona-Verordnungen zum Profi- und Spitzensport, zu Sportwettkämpfen und zu Sportstätten.

Grundsätzlich sind die bisherigen **Hygiene- und Dokumentationsmaßnahmen weiterhin einzuhalten**. Die Aufhebung des **Mindestabstandes von 1,5 Metern** bezieht sich nur auf einzelne Situationen im Trainings- und Spielbetrieb. Im Trainingsbetrieb darf die Gruppengröße **20 Personen** nicht überschreiten (inkl. Trainer*innen).

Wir sammeln häufig gestellte Fragen zur neuen Corona-Verordnung Sport in diesem Dokument für Sie. All unsere Antworten basieren auf den Inhalten der Corona-Verordnung Sport sowie der Corona-Verordnung in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung des Landes Baden-Württemberg.

Inhalt

Wichtige / Hilfreiche Links.....	2
Allgemeine Fragen.....	3
Fragen zum Training.....	5
Fragen zum Spielbetrieb.....	7
Hygiene.....	9
Haftung.....	11
Kontakt & Feedback.....	12

Rechtliches

Die vorliegenden Ausführungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Wichtige / Hilfreiche Links

Infos zu Hygienekonzepten, Hinweis-Plakate, Muster-Listen und Muster-Dokumente zum Download:

www.sbfv.de/hygienekonzept

Unser Info-Portal rund um Corona finden Sie hier:

www.sbfv.de/coronavirus

FAQs finden sie ebenso auf unserer HP:

<https://sbfv.de/coronavirus-faqs>

Die Verordnungen des Landes finde Sie unter folgenden Links:

Allgemeine Verordnung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>

Verordnung Sport:

https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1_Juli

Allgemeine Fragen

Muss die Benutzung der Sportanlage von der entsprechenden Kommune freigegeben werden?

Die allgemeinen Vorgaben in der Corona-Verordnung Sport bleiben unverändert: Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat demnach Hygieneanforderungen (nach § 4 CoronaVO) einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept (nach Maßgabe von § 5 CoronaVO) zu erstellen und eine Datenerhebung (nach § 6 CoronaVO) durchzuführen.

Es empfiehlt sich vor dem Wiedereinstieg in das Training Kontakt mit dem Ordnungsamt der Kommune aufzunehmen, um abzuklären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Betriebs der Sportstätte bestehen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Besonderheiten vor Ort weiterhin Einschränkungen bestehen.

Wie müssen Trainingseinheiten und Spiele organisiert und dokumentiert werden?

Dem Trainer oder Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings/Spiels bereits bekannt sein, welche Spieler teilnehmen möchten. Eine Abfrage kann hierfür mit den gewohnten Kommunikationsplattformen oder bspw. über die kostenlose App "Doodle" erfolgen. Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Planung, vor allem im Training, essentiell. Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit und für jede Trainingsgruppe und jedes Spiel dokumentiert werden.

Es besteht eine Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs/Trainings/Spiels sowie Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder die postalische Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Wann sollte auf die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden. Aktuelle Empfehlungen gehen sogar in Richtung vier Wochen. Bei allen Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Fühlen sich Trainer*innen oder Spieler*innen aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training/Spiel oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt abgestimmt werden. Das Robert-Koch-Institut gibt auf dieser Seite Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Was ist bei der Nutzung von Umkleidekabinen zu beachten?

Umkleidekabinen und Duschen dürfen ab Mittwoch, 1. Juli, wieder genutzt werden – allerdings nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zeitlich beschränkt auf das unbedingt erforderliche Maß. Für die Einhaltung des Mindestabstands muss die Benutzung der Kabinen gegebenenfalls in mehreren Gruppen in Etappen stattfinden. Möglicherweise können angrenzende Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidekabinen genutzt werden.

Muss es einen separaten Eingang und Ausgang des Sportgeländes geben?

Die Voraussetzungen sind den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Sofern zwei Zugänge zu einer Sportstätte vorhanden sind, wird empfohlen einen Zugangsbereich als "Eingang" und einen Zugangsbereich als "Ausgang" aususchreiben. Ist nur ein Zugangsbereich gegeben, ist der Zu- und Austritt einzeln und im Mindestabstand von 1,5m zu regeln.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Das entscheiden ausschließlich die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler*innen auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Ab wann beginnt die Verantwortlichkeit des Vereins? Erst mit Betreten des Platzes oder schon davor?

Bei der Übernahme der Spieler*in und beim Betreten des Sportgeländes.

Warum muss ich meine Kontaktdaten angeben?

Kontaktdaten müssen abgegeben werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. Sie werden nach vier Wochen vom Betreiber der Sportstätte gelöscht. Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf die Sportstätte nicht nutzen.

Darf man momentan Mannschaftsfotos machen?

Mannschafts-/Gruppenfotos sind nur möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen eingehalten wird.

Fragen zum Training

Wie viele Personen dürfen insgesamt am Training teilnehmen?

Die maximale Anzahl von Personen wird in der neuen Corona-Verordnung Sport nicht explizit geregelt. Sofern die einzelnen Gruppen (maximal 20 Personen pro Gruppe) ausreichend Abstand zueinander halten können, ist ein Training mit mehreren Gruppen möglich.

Hinweis: Wir raten davon ab, mehrere unterschiedliche Mannschaften oder Jahrgänge (z.B. B-Jugend und Aktive) gleichzeitig auf einer Sportstätte trainieren zu lassen.

Empfehlung: Für jeden Altersbereich und jede Mannschaft sollte ein eigenständiger Zeitabschnitt angesetzt werden.

Dürfen Zweikämpfe im Training geführt werden?

In der neuen Corona-Verordnung Sport heißt es, dass in Gruppen bis zu 20 Personen die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden können. Das lässt darauf schließen, dass Zweikämpfe als übliche Spielsituation im Fußball erlaubt sind.

Darf im Training 11-gegen-11 gespielt werden?

Nein. Auch wenn in Wettkämpfen bis zu 100 Sportlerinnen und Sportler gestattet sind, bleiben die Trainingsgruppen laut der Corona-Verordnung Sport auf eine maximale Anzahl von 20 Personen begrenzt.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja, im Rahmen des Trainings, welches alle sonstigen Abstands- und Hygieneregeln berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden müssen. Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Sind Maßnahmen außerhalb des Vereinsgeländes mit mehr als 20 Personen möglich?

Ab dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Sobald das Sportgelände verlassen wird, befinden Sie sich im öffentlichen Raum und sind an die 20-Personen-Regelung gebunden. Ein Training im öffentlichen Raum mit mehr als 20 Personen (z.B. ein Waldlauf) ist demnach nicht gestattet. Zudem muss im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern nach wie vor eingehalten werden.

Sollen die einzelnen Gruppen bereits vor dem Training eingeteilt werden? Und müssen die Gruppen identisch bleiben?

Es wird empfohlen, die Gruppen bereits im Vorfeld einzuteilen. Die eingeteilten Gruppen müssen während des Trainings beibehalten werden und dürfen nicht gemischt werden. Dies gilt auch für die Torspieler.

Können Erziehungsberechtigte bei Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?

Sofern Unterstützung für die Fußballaktivitäten und/oder Toiletteneinrichtungen erforderlich ist, darf ein Erziehungsberechtigter am Sportgelände anwesend sein. Für diese Person gelten ebenfalls die dort herrschenden organisatorischen und hygienischen Maßgaben. Ein generelles "Zuschauen" von Erziehungsberechtigten oder Dritten Personen wird NICHT empfohlen.

Darf ein Trainer oder eine Trainerin an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es wird jedoch empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer*innen dauerhaft immer nur eine Gruppe betreuen.

Wir raten davon ab, dass ein oder mehrere Trainer*innen verschiedene Gruppen an verschiedenen Tagen betreuen.

Ist eine Trainingsbesprechung mit der ganzen Mannschaft möglich?

Aktuell ist eine Mannschaftsbesprechung nur auf dem Sportgelände im Freien möglich. Dies geht nur dann, wenn die Gruppen (maximal 20 Personen pro Gruppe) einen ausreichenden Abstand zueinander halten.

Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?

Grundsätzlich gibt es hierfür keine behördlichen Vorgaben. Die Entscheidung ob und mit welchen Altersgruppen trainiert wird, muss jeder Verein für sich entscheiden. Dies sollte in einer Besprechung entschieden werden. Empfohlen wird, dass die erste Erfahrungsgewinnung mit den älteren Jahrgängen/Aktiven erfolgt, um das grundsätzliche Vereinskonzzept zu testen und unter Umständen anpassen zu können.

Fragen zum Spielbetrieb

Sind Freundschaftsspiele wieder erlaubt?

Ja, Freundschaftsspiele sind ab dem 1. Juli unter bestimmten Auflagen wieder erlaubt. So dürfen sich im Juli maximal 100 Sportler*innen sowie zusätzlich 100 Zuschauer*innen auf dem Sportgelände befinden. Funktionäre sind dabei nicht berücksichtigt, dürfen sich also zusätzlich auf dem Sportplatz aufhalten. Ab August dürfen sich insgesamt 500 Personen auf dem Sportgelände aufhalten (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportler*innen und Zuschauer*innen ist dem Veranstalter freigestellt).

Achtung: Die Freundschaftsspiele müssen offiziell angemeldet sein, da sie sonst nicht als „Sportwettkampf“ gelten.

Turniere werden im Juli nicht genehmigt. Es geht hierbei nicht nur um das Geschehen auf dem Platz, sondern vor allem neben dem Platz. Bei einem Turnier mit Catering, Getränkeauschank usw. können leicht die Abstands- und Hygieneregeln verletzt werden. Kommt es zu einer Ansteckung oder auch nur zu einer Kontrolle der Kommune, kann das nicht abschätzbare Auswirkungen und rechtliche Folgen haben.

Gibt es eine Empfehlung seitens des Verbandes, ab wann Freundschaftsspiele gespielt werden sollten?

Zunächst ein Mal muss sich jeder Verein, der Freundschaftsspiele spielen oder ausrichten möchte, mit dem Hygienekonzept und den damit zusammenhängenden Aufgaben beschäftigen. Weiter sollte abgewägt werden, inwiefern die Spieler*innen den nötigen Fitnesszustand für Freundschaftsspiele haben, um Verletzungen durch zu hohe Belastung vorzubeugen.

Gibt es eine Empfehlung bezüglich des Trinkens im Training und bei den Spielen?

Es gilt weiterhin, dass eine eigene Getränkeflasche zu Hause aufgefüllt und mitgebracht werden sollte. Gerade bei Freundschaftsspielen ist es für gastgebende Vereine schwierig, genügend Trinkflaschen bereit zu halten, weshalb die Vereine angehalten sind, dies in Eigenorganisation zu tun.

Wie viele Zuschauer dürfen sich auf dem Sportplatz aufhalten?

Im Juli dürfen sich bis zu 100 Zuschauer*innen auf dem Sportgelände einfinden, um einem Wettbewerb beizuwohnen. Funktionäre sind dabei nicht berücksichtigt, dürfen sich also zusätzlich auf dem Sportplatz aufhalten. Ab August dürfen sich insgesamt 500 Personen auf dem Sportgelände aufhalten. Die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportler*innen und Zuschauer*innen ist dem Veranstalter freigestellt.

Für alle Akteure, die sich gerade nicht auf dem Platz befinden, gelten die gängigen Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern!

Wer kontrolliert die Einhaltung der Abstandsregeln und die Anzahl der Zuschauer*innen?

Die Vereine sind für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verantwortlich. Gemäß der Verordnung ist eine Datenerhebung der Zuschauer*innen notwendig. Bei Vereinsmitgliedern und Eltern reicht das Erfassen des Zeitraums und des Namens, da sonstige Daten vorliegen. Spieler*innen und sonstige Verantwortliche werden über den Spielbericht erfasst.

Wann startet die neue Saison 2020/21?

Der Start für die Oberliga Baden-Württemberg, Verbandsliga Südbaden sowie die drei Landesligen in Südbaden ist für den 22./23. August 2020 geplant. Die Rahmentermin kalender für die Bezirks- und Kreisligen werden schnellstmöglich veröffentlicht. Alle Termine, auch für den Verbandspokal, sind auf unserer Website einzusehen: <https://www.sbfv.de> Die Vereine werden selbstverständlich über das elektronische Postfach informiert, sobald weitere Termine feststehen.

Wieso sind Freundschaftsspiele erlaubt, aber keine Ligaspiele?

Auch Ligaspiele sind grundsätzlich erlaubt. Allerdings hat nach der Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Das Konzept befindet sich noch in der Bearbeitung.

Sobald das Hygienekonzept für den Ligaspielbetrieb fertig gestellt ist, informieren wir darüber alle Vereine und geben Hilfestellung bei der Umsetzung. Informationen dazu finden Sie zeitnah auf unserer Website.

Warum wurde die Saison beendet, wo doch nun wieder Spiele erlaubt sind?

Die mit der neuen Corona-Verordnung Sport verbundenen Lockerungen kamen überraschend – auch für die Fußballverbände in Baden-Württemberg. Da bis vor Kurzem nicht absehbar war, wann im Amateurbereich wieder Fußball unter Wettbewerbsbedingungen gespielt werden darf, hat der Außerordentliche Verbandstag des Südbadischen Fußballverbandes am 20. Juni entschieden, dass das Spieljahr 2019/20 am 30. Juni 2020 endet und der seit 12. März 2020 ausgesetzte Spielbetrieb nicht wieder aufgenommen wird.

Hygiene

Hygienemaßnahmen bleiben weiterhin imminently wichtig in der Bekämpfung bei Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden.

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minitoren zum Auf- und Umbau sollte nur von dem Trainer oder der Trainerin erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Müssen die Teilnehmer vor und nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5x2m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?

Es wird empfohlen einmalig zu verwendende Papiertücher zu benutzen. Die Nutzung von "Handtrocknern" wird nicht empfohlen.

Was ist bei den Toiletten zu beachten?

In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Falls die Toiletten zu klein sind, um den Mindestabstand einhalten zu können, dürfen diese nur zeitlich versetzt betreten werden. Es muss keine detaillierte Toilettenbenutzungsliste geführt werden.

Was ist ein*e Hygienebeauftragte*r und welche Aufgaben hat sie oder er?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Abstimmung mit der Kommune und zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainern, Spielern, Eltern) erstellt werden sollte. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Verordnung Sportstätten des Kultus- und des Sozialministeriums erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit, wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Müssen oder sollen die Eltern durch Unterschrift bestätigen, dass das Hygienekonzept verstanden und akzeptiert wird?

Nein.

Muss die Desinfektion der Geräte anhand einer Liste nachweisbar sein?

Nein.

Welche Nachweise muss der Hygienebeauftragte dokumentieren?

Die Namen aller Trainingsteilnehmenden sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Folgende Dokumentationspflicht besteht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs aller Anwesenden sowie Telefonnummer, E-Mail oder die postalische Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste-Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass jede*r Trainer*in hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- › Einmalhandschuhe
- › Mund/Nase-Schutzmaske
- › Desinfektionsmittel
- › Erste-Hilfe-Set

Haftung

Wie lange muss die Teilnehmendenliste aufbewahrt werden?

Die Teilnehmendenlisten sind für vier Wochen aufzubewahren.

Können der Verein, der Vorstand, oder die Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer*in oder Betreuer*in ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt oder die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt.

Werden Trainer*innen, die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten, wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer*innen und Betreuer*innen gilt nicht, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale 2.400 Euro pro Jahr oder mehr als 720 Euro pro Jahr verdienen. Sollte sich ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer*in z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet hat, haftet sie oder er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch die Trainer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). Das bedeutet, dass der Verein den Schaden im Innenverhältnis übernehmen müsste.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung, die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Bei einfacher Fahrlässigkeit übernehmen Verein und die ARAG Sportversicherung den Schaden.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften zu unterlassen sind.

Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?
Über den Sportversicherungsvertrag des BSB Freiburg ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und die Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies bedeutet, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein ein organisatorisches Verschulden im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der oder die Mitarbeiter*in, bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, sofern diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig ist.

Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen uns deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten (Grundlage ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag; Stand: 01.07.2017).

Nähere Informationen zum Versicherungsschutz der ARAG finden Sie hier:

<https://www.arag.de/coronavirus/vereine/>

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns. Fragen rund um Corona beantwortet unser Masterplankoordinator Tobias Barth: 0761 28269 34 / Tobias.Barth@sbfv.de